

Stiftungssatzung

„Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf“

vom 24. Mai 2012

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 27. September 2011 folgende Stiftungssatzung der „Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf“ beschlossen:

Die Stadt Troisdorf, der Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf, Herr Wolfgang Schmitz-Mertens, und die Reifenhäuser GmbH & Co. KG errichten zur Unterstützung des Museums für Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf die „Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf“ mit Sitz in Troisdorf als unselbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 StiftG NW. Die Eintragung ins Stiftungsverzeichnis - § 33 StiftG NW – ist zu beantragen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf“. Sie ist eine nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Troisdorf und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Betriebes des Museums für Stadt- und Industriegeschichte Troisdorf. Dabei hat sie den ihr zu Eigentum übertragenen Besitz zu verwalten und durch Erwerbungen zu erweitern, ihn und mögliche Leihgaben nach den Grundsätzen des ICOM (International Council of Museums – Internationaler Museumsrat) zu bewahren, zu konservieren, wissenschaftlich zu bearbeiten, zu inventarisieren, auszustellen und zu vermitteln.

Im Vordergrund steht dabei die Förderung und Vermittlung Troisdorfer Industrie- und Wirtschaftsgeschichte und deren Verknüpfungen mit der Troisdorfer Stadtentwicklung.

Die im Besitz der Stiftung stehenden Werke sind Ausstellungen in anderen Museen und Kultureinrichtungen sowie auf Anfrage auch anderen Ausstellungsinstituten zur Verfügung zu stellen, soweit ihr konservatorischer Erhaltungszustand es zulässt.

Ferner dient die Stiftung der wissenschaftlichen Erforschung und Aufarbeitung von Themen der Industriegeschichte sowie der Herausgabe und finanziellen Förderung entsprechender Publikationen.

Weiterhin ist Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der in den v.g. Absätzen beschriebenen Zwecke.

Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden dürfen.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Stadt Troisdorf, der Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf, Herr Wolfgang Schmitz-Mertens und die Reifenhäuser GmbH & Co. KG statten die Stiftung mit einem Barvermögen von 140.000 Euro sowie Sachvermögen gemäß Anlage 1 im Wert von 90.000 Euro aus.

Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Stadt Troisdorf von dieser als Treuhänder verwaltet.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), zu.

Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.

Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nämlich kulturelle, bildungsorientierte und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Geschäftsführer sowie das Kuratorium.

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung wird von einem Geschäftsführer wahrgenommen.

Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch das Kuratorium zu genehmigen ist.

Die Geschäftsführung ist dem Kuratorium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

Geschäftsführer der Stiftung ist die jeweilige Museumsleitung des Bilderbuchmuseums der Stadt Troisdorf.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach der vom Kuratorium festgelegten Geschäftsordnung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist ehrenamtlich tätig. Im Vertretungsfall erfolgt seine Vertretung durch die Vertretung der Museumsleitung des Bilderbuchmuseums der Stadt Troisdorf.

Die Geschäftsführung legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Sie sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mitglieder des Kuratoriums sind:

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder ein von ihm jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) als geborenes Mitglied. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen.

Zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.

Zwei Mitglieder, die durch den Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf benannt werden.

Wenn der Stiftung ein Vermögenswert von 50.000,00 Euro und mehr zugestiftet wird, so erhält der Zustifter das Benennungsrecht für ein beratendes Mitglied im Kuratorium.

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder der von ihm benannte Vertreter führt den Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz wird durch ein Mitglied des Heimat- und Geschichtsvereins Troisdorf bzw. durch einen von ihm benannten Vertreter wahrgenommen.

Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der jeweiligen Räte. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist durch den jeweiligen Rat möglich. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wählt der jeweilige Rat auf Vorschlag der benennungsberechtigten Institution ein neues Mitglied.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens.

Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie
- die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

§ 11

Beschlüsse

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 12

Treuhandverwaltung

Die Stadt Troisdorf verwaltet als Treuhänder das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.

Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Entscheidungen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

Für die Stiftungsgeschäfte stehen das Personal und die Einrichtungen der Stadt Troisdorf zur Verfügung; eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt nicht.

Der Treuhänder legt dem Kuratorium zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 13

Kontrolle

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die gesamte Geschäftsführung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Troisdorf.

§ 14

Änderung des Stiftungszweckes

Eine grundsätzliche Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Die Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können erweitert oder eingeschränkt werden. Über Satzungsänderungen nach §§ 2, 6, 7, 9, 10, 11 dieser Satzung beschließt das Kuratorium mit Zustimmung des Rates der Stadt Troisdorf.

Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Kuratorium mit Zustimmung des Rates der Stadt Troisdorf die Auflösung beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Stiftungszweck nachhaltig und auf Dauer nicht mehr erreicht werden kann.

Satzungsändernde Beschlüsse im Sinne des § 14 dieser Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kuratoriums sowie einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und bei daraus resultierendem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Trois-

dorf. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen kulturellen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den 24. Mai 2012
Stadt Troisdorf
Klaus Werner Jablonski
Bürgermeister

Anlage: Zustiftungen

Zustiftung Fa. Reifenhäuser

Sachspende:

Extruder
2 Schnecken
Film (1950er Jahre)
Fotos
zwei Modelle
Fließgrafiken
Endprodukte („Tast“objekte, z.B. Folie, Vlies o.ä. und z.B. Planen, Joghurtbecher, Vlies Unterlagen etc. um auf die vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten hinweisen zu können)

Wert : 40.000,- Euro

Barspende:

10.000,- Euro

Zustiftung der Stadt Troisdorf

Barspende:

65.000 Euro

Zustiftung des Heimat- und Geschichtsvereins Troisdorf

Barspende:

65.000 Euro

Zustiftung von Herrn Wolfgang Schmitz-Mertens

Sachspende:

Sortiertisch 4 Plätze und eine Endkontrolle

Einzelplatz Sortiertisch

Große Kaffeemühle

Waage

Verpackungsmaschine

Filterkaffeemaschine Gastronomie

Schilder vom Einzelhandel mit Werbung Schmitz-Mertens

Kaffeedosen, die an den Einzelhandel für den Kaffee gegeben wurden

Fahne: 8 von 10 Hausfrauen bleiben dabei (Kaffee Schmitz-Mertens)

Schaufensterpackungen

Verkaufsschränke (Löwen Kaffee)

Kaffee-Tüten div. für 62,5 g etc.

Kaffeedeckchen, die unter die Tasse kommen

Kaffeetaschen

Kittel mit Aufschrift Schmitz-Mertens

Sackkarre

Tassenfilter

Porzellan mit Firmenschriftzug

Haushaltsdose für Kaffee

Rohkaffeemuster (ähnlich wie ein Setzkasten mit Scheiben)

Plakate

Autozeichen, die wie Standarten auf das Auto montiert wurden mit Firmenschriftzug

Wert. 50.000 Euro